

STATUTEN
des
MÄNNERTURNVEREINS
BADEN



1. Name und Sitz

Der „Männerturnverein (MTV) Baden“, in der Folge „Verein“ genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz ist Baden.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein will:

- seinen Mitgliedern Gelegenheit zu angemessenen Körperübungen geben
- das Turnen im Allgemeinen fördern
- die Freundschaft und Kameradschaft innerhalb des Vereins fördern

3. Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

3.1.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede Person nach dem 25. Altersjahr werden, die am Turnbetrieb teilnehmen möchte. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

3.1.2 Passivmitglieder

Passivmitglied kann eine Person werden, die dem Verein wohlgesinnt ist. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

3.1.3 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.

3.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

3.2.1 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Bei Austritt ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen und/oder -inventar.

3.2.2 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand.
Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

Der Ausschluss tritt 14 Tage nach schriftlicher Zustellung des Ausschlussentscheidendes in Kraft. Ein allfälliger Rekurs muss in dieser Zeit schriftlich erfolgen.

4. Organisation

4.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4.2 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

4.2.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Kenntnisnahme von Jahresberichten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Dechargeerteilung an den Vorstand

- Wahl des Vorstands und des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresprogramms für das kommende Vereinsjahr
- Kenntnisnahme des Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge für das kommende Vereinsjahr
- Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind

4.2.1.1 Einberufung von Generalversammlungen

Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor dem 1. April statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden bei Bedarf einberufen.

Die Mitglieder werden mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich (per Post oder e-Mail) eingeladen. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Wichtige Geschäfte müssen aber vorher traktandiert sein. Mitgliederanträge müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag beim Präsidenten eingereicht werden.

4.2.1.2 Abstimmungen, Wahlen, Verhandlungen

Stimmberechtigt sind Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder. Keine Person kann mehr als eine Stimme haben.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen

Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Sie stimmen und wählen mit. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Abstimmungen gilt offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Geheime Abstimmung kann von der Versammlung fallweise beschlossen werden.

4.2.1.3 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn diese vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Versammlung muss innerhalb 45 Tagen stattfinden.

4.2.2 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Ein Vorstandsmitglied wird als Vizepräsident bezeichnet.

4.2.2.1 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

- Leitung und Verwaltung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
- Gewährleistung eines geregelten Turnbetriebs
- Ernennung von Kommissionen für genau umrissene Aufgaben

4.2.2.2 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt und wählt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

4.2.2.3 Unterschriften

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Für den Zahlungsverkehr unterzeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift.

4.2.2.4 Vorstandsbereiche

Die Vorstandstätigkeit gliedert sich in folgende Bereiche:

- Präsidium
- Sportbetrieb
- Finanzen
- Administration
- Kommunikation

4.2.2.5 Vorstandsaufgaben in Personalunion

Je nach Personalsituation im Vorstand können verschiedene Vorstandsbereiche in Personalunion geführt werden. Präsidium und Finanzen sowie Präsidium und Administration schliessen sich gegenseitig aus.

4.2.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüfen die Kasse auf Richtigkeit und Übereinstimmung mit Statuten und Beschlüssen des Vereins.

Die Revisoren unterbreiten der Generalversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht.

5. Finanzen

Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beiträge
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Schenkungen

5.1 Mitgliederbeiträge, Haftung

Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus Vereinsbeitrag und Turnbeitrag zusammen und wird jährlich anlässlich der Generalversammlung festgelegt.

Der jährliche Vereinsbeitrag ist zweckgebunden und dient der Deckung der vereinsüblichen Ausgaben, z.B. für Gebühren, Anlässe, Geschenke, Anschaffungen.

Der jährliche Turnbeitrag ist ebenfalls zweckgebunden und dient der Abgeltung der Leistungen der Vorturner/-innen. Daraus ergeben sich für die Mitglieder folgende zu leistende Beiträge:

Mitgliederbeitrag	Vereinsbeitrag	Turnbeitrag
Aktivmitglieder	X	X
Passivmitglied	X	-
Ehrenmitglied aktiv	-	X
Ehrenmitglied passiv	-	-

Mitgliederbeiträge sind nach der Generalversammlung zu entrichten. Neu eintretende Mitglieder entrichten den Beitrag pro rata.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.2 Versicherungen

Es ist Pflicht jedes Mitglieds, sich persönlich ausreichend gegen Unfall und Haftung zu versichern.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Statutenänderungen

Statutenänderungen können an jeder ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

6.2 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Vereinsbeschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung herbeigeführt werden. Das Vereinsvermögen darf nur zu Gunsten des Turnwesens veräussert werden. Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des

Inventars und der Akten. Die Ausführung der Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

7. Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 17. Februar 2012 beschlossen. Sie ersetzen alle früheren Satzungen.

Baden, den *15. Juni 2012*

Der Präsident: André Bäuml


.....

Der Aktuar: Ernst Grimm


.....

Geschichte:

Statuten, beschlossen am 28. November 1885

Statuten, revidiert am 23. November 1918

Statuten, revidiert am 12. Februar 1999

Statuten, neu formuliert und beschlossen am 17. Februar 2012.

Anhang

Die folgenden Angaben dienen der Information und sind nicht Bestandteil der Statuten.

Der Vorstand hat den Vorstandsbereichen folgende Aufgaben zugewiesen:

Präsidium

Dem *Präsidenten* obliegt die Vereinsleitung. An Vorstandssitzungen und Versammlungen führt der Präsident den Vorsitz. Der *Vizepräsident* vertritt den Präsidenten in allen Aufgaben bei dessen Abwesenheit.

Sportbetrieb

Dem *Sportbetriebsleiter* obliegt die Verantwortung für einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebs. In seinen Aufgabenbereich fallen folgende Aktivitäten:

- Festlegung der Aufgaben der Vorturner/-innen
- Einbringen der Anliegen der Vorturner/-innen im Vorstand
- Sicherstellung der notwendigen Hallenbelegung
- Ausarbeitung des halbjährlichen Einsatzplans der Vorturner/-innen
- Organisation für Aufbewahrung, sowie Instandhaltung der Turn- und Sportgeräte
- Führung der Inventarliste bezüglich Turn- und Sportgeräte

Finanzen

Dem *Kassier* obliegt die Verantwortung für die Verwaltung und die Bewirtschaftung der Kasse sowie des Vereinsvermögens.

- Termingerechter Einzug der Mitgliederbeiträge

- Budgetierung als Basis für die Festlegung des Mitgliederbeitrags

- Marktkonforme Besoldung der Vorturner/-innen

Administration

Dem *Aktuar* obliegt die Verantwortung für die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten des Vereins.

- Protokollierung aller Versammlungsbeschlüsse

- Führung der Mitgliederdatei und Erfassung der Mutationen

- Führung des Archivs

Kommunikation

Dem *Kommunikationsleiter* obliegt die Verantwortung für alle Belange des internen Informationswesens und der Öffentlichkeitsarbeit (Werbung und Pressewesen).